

Ä46 1. Für Natur, Klima und lebendige Regionen.

Antragsteller*in: Michael Dihlmann

Text

Von Zeile 789 bis 790 einfügen:

ertragreichen Böden und bei Feldfrüchten, bei denen Verschattung vorteilhaft ist.

Für Einzelgehöfte, Aussiedlerhöfe und Kleinstsiedlungen soll der gesetzliche Mindestabstand von Windenergieanlagen zur Wohnbebauung unterschritten werden dürfen, wenn die betroffenen Anwohner und Wohneigentümer alle einvernehmlich dem Vorhaben zustimmen, und entsprechende Immissionsschutzmaßnahmen an den Wohngebäuden umgesetzt werden.

Begründung

Oftmals wird der Ausbau der Windenergie dadurch eingeschränkt, dass Einzelgehöfte oder Kleinstsiedlungen im Planungsgebiet große Kreise des Gebietes ausgrenzen. Oftmals wird Landwirten, die auf eigenen Flächen WEAs bauen wollen, wegen ihres eigenen Wohnhauses in der Nähe die Errichtung unmöglich gemacht. Insbesondere da, wo die nächste Ortschaft weit entfernt ist, gibt es keine weiteren Betroffenen. Es ist nicht plausibel, dass man sich selber keine WEA vor den Hof stellen kann, aber man direkt neben einer Bahnstrecke, einer Autobahn und an anderen Lärm emittierenden Objekten wohnen darf, nicht aber neben einem Windrad, wenn man es denn möchte. Ich schlage vor, den Mindestabstand im Einvernehmen aus Sicherheitsgründen auf bis zu dem 1,2-fachen der Gesamthöhe der Anlage reduzieren zu dürfen, wenn mit den Anwohnern Einvernehmen hergestellt, und durch eine Baulasteintregung eine Absicherung erfolgt ist. Es ist in der Verantwortung des Anlagenbetriebers, ggf. entsprechende Immissionsschutzmaßnahmen an den Wohngebäuden durchzuführen.